



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 21

Jahrgang 2025

Erscheinungstag: 30.07.2025

---

### Inhalt

### Seite

1. Bekanntmachung:	Hinweise für wahlberechtigte ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14.09.2025 sowie einer evtl. Stichwahl am 28.09.2025 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung - KwahlO)	309
2. Bekanntmachung:	Richtlinien zur Bezugsschaltung kultureller Veranstaltungen und zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Emsdetten Beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 03.07.2025	310 - 312

Herausgeber: Stadt Emsdetten - Der Bürgermeister • Am Markt 1 • 48282 Emsdetten.

Das Amtsblatt wird im Schaukasten am Rathauseingang ausgehängt und steht außerdem zum Download auf [www.emsdetten.de/amtsblatt](http://www.emsdetten.de/amtsblatt) bereit. Dort kann zudem der Amtsblatt-Newsletter kostenfrei abonniert werden, der automatisch per E-Mail informiert, sobald ein neues Amtsblatt der Stadt Emsdetten erschienen ist.

Auf der städtischen Website [www.emsdetten.de](http://www.emsdetten.de) befindet sich die Sammlung des Emsdettener Ortsrechts (Satzungen) unter [www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/](http://www.emsdetten.de/rathaus-politik-buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen/satzungen-und-ortsrecht/); die Liste mit den Bebauungsplänen unter [www.emsdetten.de/bauleitplanung](http://www.emsdetten.de/bauleitplanung).

**Hinweise für wahlberechtigte ausländische Unionsbürgerinnen und -bürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit sind, zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 14.09.2025 sowie einer evtl. Stichwahl am 28.09.2025 (Unterrichtung gem. § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung – KwahLO)**

Am 14.09.2025 finden im Kreis Steinfurt die Wahlen zum Landrat, zur Vertretung des Kreises Steinfurt (Kreistag) sowie in der Stadt Emsdetten die Wahl zur Vertretung der Stadt Emsdetten (Stadtrat), und die Bürgermeisterwahl statt.

An diesen Wahlen können auch Staatsangehörige der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft (wahlberechtigte ausländische Unionsbürger) teilnehmen, dies allerdings nur, wenn sie in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind. Ausländische Unionsbürger, die bei ihrer Meldebehörde am 42. Tag vor der Wahl (03.08.2025) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung weiterer Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die nach den melderechtlichen Vorschriften von der Meldepflicht befreit und nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass sie gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 29.08.2025, in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, innehaben,
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Der persönlich und handschriftlich zu unterzeichnende Antrag ist unter Angabe von Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit schriftlich oder zur Niederschrift bei der entsprechenden Wohnortgemeinde zu stellen. Im Rahmen des Antrages ist eine Versicherung an Eides Statt abzugeben, dass der Antragsteller in der Gemeinde, bei Kreiswahlen im Kreis, mindestens seit dem 29.08.2025 ununterbrochen seine Hauptwohnung innehalt. Ferner muss der Antrag Angaben über den gültigen Identitätsausweis und eine Versicherung an Eides statt über die Staatsangehörigkeit enthalten. Die Gemeinde kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und einen Nachweis über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich in analoger Anwendung des § 41 Kommunalwahlordnung NRW der Hilfe einer anderen Person bedienen. Diese Hilfsperson hat an Eides Statt zu versichern, dass sie den Antrag entsprechend den Angaben des Wahlberechtigten ausgefüllt hat, und dass die darin gemachten Angaben nach ihrer Kenntnis der Wahrheit entsprechen.

Der Antrag muss spätestens am 29.08.2025 bei der Stadt Emsdetten (Team Bürgerservice und öffentliche Ordnung/Wahlamt, Am Markt 1, 1. UG, Zimmer 004 und 005, 48282 Emsdetten) eingehen. Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Emsdetten, 26.07.2025

In Vertretung

Elmar Leuermann  
Erster Beigeordneter

# KULTURRICHTLINIEN

**Richtlinien  
zur Bezugsschaltung kultureller Veranstaltungen und  
zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen  
in der Stadt Emsdetten**  
- beschlossen vom Rat der Stadt Emsdetten am 03.07.2025 -

Die Stadt Emsdetten ist eine Stadt mit großer kultureller Vielfalt, getragen von vielen kleinen und größeren - zumeist ehrenamtlichen - Vereinen und Vereinigungen. Die Kulturtätigen spielen für das Zusammenleben, die Bildung und die Freizeit in unserer Stadt eine zentrale Rolle.

Um die kulturelle Vielfalt zu wahren und neue Impulse für das Emsdettener Kulturleben zu ermöglichen, fördert die Stadt Emsdetten nach diesen Richtlinien Kulturtätige, die zur Erhaltung und Förderung künstlerischer und kultureller Aktivitäten in der Stadt beitragen.

## 1. Voraussetzungen der Förderung

Die Stadt Emsdetten fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Vereine und Vereinigungen (nachstehend Vereine genannt) Grundlage der Förderung sind die im Haushaltsplan der Stadt Emsdetten bereitgestellten Mittel. Die für die laufende Kulturförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden von der Verwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Antragslage auf Mitglieds-, Projekt und Jubiläumsförderung verteilt.

### 1.1 Nach Ziff. 3 dieser Richtlinie (Projektförderung):

Ein Verein ist im Sinne dieser Richtlinien, als förderungsfähig anzusehen, wenn er sich aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Emsdetten beteiligt und keine Gründe einer Förderung entgegenstehen.

Zur Beantragung der oben benannten Förderung müssen die Vereine

- im Stadtgebiet Emsdetten ansässig sein,
- entweder seit mindestens einem Jahr bestehen oder einen Nachweis über die Kontinuität und Nachhaltigkeit der Aktivitäten erbringen (z.B. durch Veröffentlichungen zu den Aktivitäten)

Entsprechende Nachweise sind bei der Antragsstellung vorzulegen.

### 1.2 Nach den Ziff. 2 (Mitgliedsförderung) und Ziff. 4 (Jubiläumsförderung) dieser Richtlinie ist weitere Voraussetzung:

Zur Beantragung der oben genannten Förderungen müssen die Vereine im Vereinsregister eingetragen sein.

### 1.3 Institutionen, die eine regelmäßige Förderung durch das Jugendamt erhalten, werden von einer Bezugsschaltung durch diese Richtlinien ausgeschlossen.

### 1.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien.

## 2. Mitgliedsförderung

- 2.1 Die Mitgliedsförderung dient als verlässliche Förderung.
- 2.2 Pro Verein kann im Jahr nur ein Antrag auf Mitgliedsförderung gestellt werden.
- 2.3 Beantragende Vereine können jährlich 1,00 € pro Mitglied im Alter von 18 Jahren und älter erhalten.
- 2.4 Die Mitgliedsförderung beträgt minimal 100,00 € und maximal 1.000,00 € jährlich.
- 2.5 Stichtag der Zählung der Vereinsmitglieder ist der 01.01. des Jahres der Antragsstellung. Bei Vereinen, die sich erst im Laufe des Jahres gründen, gilt der Tag der Eintragung ins Vereinsregister als Stichtag. Gewertet werden zahlende Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anzahl und das Alter der Mitglieder sowie die Zahlung der Mitgliedsgebühr sind bei Antragstellung in Form einer Mitgliedliste o.ä. auf Anforderung nachzuweisen.

## 3. Projektförderung

- 3.1 Gefördert werden Projekte,
  - die das kulturelle Leben in Emsdetten bereichern und
  - die auf dem Stadtgebiet in Emsdetten verortet sind bzw. hauptsächlich von Emsdettener\*innen wahrnehmbar sein müssen und
  - die sich nicht hauptsächlich an die eigenen Mitglieder richten, für alle Bürger\*innen zugänglich sind und öffentliches Interesse erwarten lassen und
  - die nicht überwiegend kommerziellen, parteipolitischen oder Party-Charakter haben und
  - die nicht mit ihren Inhalten Straftatbestände verwirklichen oder sittenwidrig sind bzw. Diskriminierungen zum Inhalt oder einen verfassungsfeindlichen Hintergrund haben.Projekte können zum Beispiel Konzerte, Kultur- und Heimatfeste, Publikationen oder Ausstellungen sein. Hierzu gehören insbesondere auch die sich bereits etablierten Veranstaltungen DettenRockt und Rock am Brink.
- 3.2 Zuschussanträge der Vereine müssen bis zum 31. August des jeweiligen Vorjahres bei der Stadt Emsdetten eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können **nicht** berücksichtigt werden.
- 3.3 Dem Antrag ist eine Aufstellung mit allen zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben beizufügen. Repräsentationskosten (z.B. Geschenke, Blumenschmuck) und Verpflegungskosten werden nicht gefördert, ebenso wenig Personalkosten für eigene Mitglieder. Um im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel ein breit gefächertes Kulturprogramm fördern zu können, sind die Vereine gehalten, ihre Projekte kostengünstig durchzuführen.
- 3.4 Der Zuschuss wird bis zu einer Höhe von 50 Prozent der nachgewiesenen und anerkannten Kosten gewährt. Auf den errechneten Zuschuss werden etwaige Zuschüsse Dritter (Sponsoring) zu 100 Prozent und Einnahmen durch Zuschauer\*innen zu 50 Prozent angerechnet. Der Zuschuss beträgt höchstens 1.500,00 €.

- 3.5 Drei Monate nach Durchführung des Projektes, spätestens jedoch bis zum 15.01. des Folgejahres muss eine Vorlage des Verwendungsnachweises mit einer genauen Aufstellung aller Angaben und Einnahmen erfolgen. Sodann zahlt die Stadt Emsdetten den Zuschuss aus. Die entsprechenden Belege muss der antragsstellende Verein aufbewahren und auf Anfrage der Verwaltung vorlegen.

#### 4. Jubiläumsförderung

- 4.1 Bei Jubiläen eines laut den Ziff. 1.1. und 1.2. förderungswürdigen eingetragenen Vereins (e.V.) kann auf schriftlichen Antrag ein Zuschuss in Höhe von 125,00 € für je 25 Jahre des Bestehens, höchstens jedoch 500,00 €, gewährt werden.

#### 5. Antragsstellung, Bewilligung und Zweckbestimmungen

- 5.1 Die Stadt Emsdetten, Fachdienst 40 Bildung, Sport und Kultur, ist zuständig für die Bearbeitung und Auszahlung der Zuschüsse nach dieser Richtlinie. Zuschussanträge sind auf den entsprechenden Formularen schriftlich an den Fachdienst 40 zu richten und zu unterschreiben. Die Anträge stehen auf [Emsdetten.net/Kultur](http://Emsdetten.net/Kultur) zum Download und können beim Fachdienst 40 angefordert werden.

- 5.2 Anträge sind von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vereins zu unterschreiben.

- 5.3 Alle Anträge zur Projekt- und Jubiläumsförderung müssen bis zum 31.08. des Vorjahres bei der Stadt Emsdetten eingegangen sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt. Mitgliedsförderungen können unterjährig einmalig pro Verein gestellt werden.

- 5.4 Die Bewilligung der städtischen Zuschüsse erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid, in dem die Höhe des Zuschusses, die Verwendung der Mittel, sowie die Informationen über den erforderlichen Verwendungsnachweis festgehalten sind.

- 5.5 Die Auszahlung erfolgt bargeldlos auf das von dem jeweiligen Verein angegebenen Bankkonto.

- 5.6 Sollte ein Zuschuss eine Steuerbarkeit begründen, trägt der bezuschusste Verein die Steuerlast.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden nach Vorberatung des Ausschusses für Kultur, Sport und Freizeit in seiner Sitzung am 26.05.2025 und des Haupt-, Finanz- und Steuerungsausschuss in seiner Sitzung am 23.06.2025 vom Rat der Stadt Emsdetten in seiner Sitzung am 03.07.2025 beschlossen.

Die Neufassung der Richtlinien tritt zum **01.01.2026** in Kraft. Die Antragsfrist für eine Förderung im Jahr 2026 ist der 31.08.2025 (Ziff. 5.3).

Gleichzeitig treten die bisher gültigen Richtlinien zur Bezuschussung kultureller Veranstaltungen und zur Förderung kultureller Vereine und Vereinigungen in der Stadt Emsdetten vom 23.05.2015 außer Kraft.